

# Quartierplan Visp-West

## Segment 3

### Reglement

#### Der Gemeinderat

- eingesehen den Detailnutzungsplan Visp-West mit dem dazugehörigen Reglement vom 30. August 1994;
- eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 mit Änderungen vom 4. September 2003.

#### beschliesst:

##### Art. 1

Zweck Der Quartierplan für das Segment 3 besteht aus dem vorliegenden Reglement und der dazugehörigen Plandarstellung 1:500. Er regelt die Überbauung, die Feinerschliessung, die Ausstattung und die Gestaltung des Aussenraumes innerhalb der Segmentsgrenzen.

##### Art. 2

Gebäudegruppen Der Quartierplan sieht folgende Gebäudegruppen vor:

- die mit A bezeichnete Gebäudegruppe im Norden des Segments (*Parzelle Nr. 3540*);
- die mit B bezeichnete Gebäudegruppe im Süden anschliessend an *die Parzelle Nr. 3540*
- die mit C bezeichnete Gebäudegruppe im Süden des Segments (*Parzellen 1458 und 3500*).

##### Art. 3

Überbaubare Flächen Die überbaubaren Flächen werden im Plan rot angegeben.

## Art. 11

Gebäudehöhe Die maximalen Gebäudehöhen richten sich nach den jeweiligen Zonenbestimmungen des gültigen kommunalen BZR.

## Art. 12

Ausnutzungsziffer Die Ausnutzungsziffer beträgt 0.7. Erstreckt sich ein Bauprojekt über 5000 m<sup>2</sup> und mehr, kann der Gemeinderat die Ausnutzungsziffer inklusive allfällige weitere Bonusse insgesamt auf maximal 0.8 erhöhen.

## Art. 13

Parkierung Die Parkierung ist sowohl in der Wohnzone (*rot*) als auch in der Parkierungszone (*gelb*) zulässig.

In der Wohnzone (*rot*) sind Garagen ins Wohngebäude zu integrieren; freistehende Garagen und freistehende Fahrzeugunterstände sind nicht zulässig.

In der Zone für offene Parkierung (*hellgelb*) kann die Parkierung nur offen erfolgen. Die Ausdehnung der Parkierungsanlagen darf insgesamt 50 % der Parzellengrenze entlang der Strasse nicht überschreiten.

Die Zufahrt zu Einstellhallen und anderen Parkierungsanlagen über die gemäss Quartierplan nicht überbaubaren Flächen (*grün*) ist zulässig.

Entlang der Ringstrasse sind Parkierungsanlagen pro Parzelle über eine einzige gemeinsame Zufahrt zu erschliessen, ausgenommen davon ist die Parzelle Nr. 1458 wo deren zwei zulässig sind.

## Art. 14

Meteorwasser Das Meteorwasser ist grundsätzlich auf der Liegenschaft versickern zu lassen. Es darf nicht über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden.

## Art. 15

Auf- und Anschüttungen Entlang der zentralen Freifläche sind Auf- oder Anschüttungen bis auf die Höhe der Zentralen Freifläche zulässig; ansonsten bis auf die Höhe Oberkante fertiger Fussboden Erdgeschoss.

Böschungen zur Geländeanpassung sind zulässig, sofern sie einen Winkel von 25 % einhalten.

## Art. 16

Einfriedungen Entlang der zentralen Freifläche sind Mauern und Einfriedungen inklusive Lebhäge nicht zulässig; andernorts sind sie bis zu einer maximalen Höhe von 1.00m ab fertigem Boden gestattet.

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 17. März 2010

Siegelgebühr: Fr. 1.50

Das vorliegende Reglement mit Anhang und dazugehöriger Plandarstellung ist vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2009 beschlossen und vom Staatsrat am 17. März 2010 homologiert worden.

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



Handwritten signature in blue ink over the seal of the Municipality of Châblais.